

- Die Preisanordnung Nr. 883 vom 12. November 1957 — Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) (Sonderdruck Nr. P 167 des Gesetzblattes),
- die von den zuständigen Preisbildungsorganen auf Grund der vorgenannten Preisanordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Für Lieferungen von Beton- und Betonwerksleinerzeugnissen der Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 15. Dezember 1966 — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —.

(4) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 haben nach den Bestimmungen der Preisanordnungen

- Nr. 4407 vom 1. April 1966 — Rohblöcke und Werksteine aus Travertin und Muschelkalkstein,
- Nr. 4403 vom 1. April 1966 — Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Granit, Granitporphyr und Diabas —,
- Nr. 4409 vom 1. April 1966 — Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Sandstein —,

Preisangebote über die WB Zuschlagstoffe und Natursteine für

- a) die Lieferung von Rohblöcken und Halbfertigerzeugnissen durch Handwerksbetriebe an andere Betriebe zur Weiterverarbeitung (Anträge auf Anwendung vorgenannter Preisanordnungen) und
- b) die Lieferung von Werksteinen für die Durchführung von Bauleistungen (Anträge auf Anwendung der ab 1. Januar 1967 gültigen Materialpreise der Industriepreisreform)

an das zuständige Preisbildungsorgan zu stellen. Die Verpflichtungen zur Preisantragstellung für die Lieferung von Werksteinen für die Durchführung von Bauleistungen entfällt, sofern derartige Lieferungen für die Bevölkerung ausgeführt werden. In diesem Falle sind die am 31. Dezember 1966 gültigen Preise weiterhin zu berechnen.

(5) Für Bauleistungen (wie steinmetzmäßige Bearbeitung von Oberflächen am Bauwerk oder Versetzarbeiten von Werksteinen) wenden die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 ab 1. Januar 1967 die Preise der Preisanordnungen

- Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —,
- Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen —,

an die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der industriepreisreform (Bauwesen) — (GBI. II S. 1106) sind dabei insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung der 1966 gültigen Preise gegenüber der Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten.

§ 3

Bezug von Material

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial), welches unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 3000/12 und der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966

— Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) — (GBI. II S. 1145) Buchst. H Baumaterialien fällt, von den Hersteller- und Großhandelsbetrieben (einschließlich den Arbeitsgemeinschaften der PGH und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften) zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Alles übrige Material beziehen die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und dem Stand vom 31. Dezember 1966 für dieses Material erfolgt nach § 7.

(3) Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 beziehen Rohblöcke und Werksteine aus Naturstein (z. B. Grabdenkmäler) entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen. Alles übrige Material beziehen diese Handwerksbetriebe zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturen

Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor Einführung der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 weiterhin.

§ 6

Transporttarife

(1) Gegenüber den im § 1 aufgeführten Handwerksbetrieben werden die ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarife wirksam. Die Differenzbeträge zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten für Grundmaterial werden durch die für die Kontenführung zuständige Bank oder Sparkasse der Handwerksbetriebe ausgeglichen. Für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt der Ausgleich der Frachtdifferenzen nur für Rohblöcke und Werkstein aus Naturstein.

(2) Der Ausgleich regelt sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleich anordnung Bauwesen —*

(3) Soweit die Ermittlung der effektiven Frachtdifferenzen gemäß Abs. 1 Schwierigkeiten bereitet, können von den Handwerksbetrieben Abschlagskoeffizienten von den ab 1. Januar 1967 gültigen Frachten zur Berechnung der Differenzbeträge verwendet werden. Die

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht